

6. Dem Vermieter steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis für den Fall vorzeitig zu beenden, wenn das Grundstück baulich dauerhaft derartig wesentlich verändert wird, dass eine anderweitige Aufstellung oder Anbringung der Werbefläche/n nicht mehr möglich ist. Wirken sich die baulichen Veränderungen nur auf einzelne Werbefläche/n aus und ist eine Weitervermarktung der verbliebenen Werbefläche/n möglich, kann der Vermieter die Kündigung auf die betroffene(n) Werbefläche/n beschränken. Nachweise für anstehende Baumaßnahmen erbringt der Vermieter. Geplante Renovierungen, die einen temporären Abbau der Werbefläche/n erfordern, werden mindestens 14 Werktagen vor Beginn mitgeteilt. Der Vermieter stimmt dem Wiederaufbau der Werbefläche nach Beendigung der Renovierungsmaßnahmen zu.

7. Der Mieterin steht ein Recht zur Unterbrechung/Reduzierung der Zahlung der Miete oder zur fristlosen Kündigung zu, wenn durch irgendwelche Umstände die Aussicht auf die Werbefläche/n behindert (z. B. Grünfläche) oder eine ordnungsgemäße Wartung der Werbefläche/n ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar gemacht wird. Dasselbe Recht steht der Mieterin zu, wenn durch eine wesentliche Änderung der Verkehrs- und allgemeinen Marktlage sowie eine Änderung auf dem Werbesektor eine ordnungsgemäße Ausnutzung der Werbefläche/n nicht mehr gewährleistet ist. Betreffen die Umstände oder Änderungen nur einzelne Werbefläche/n, kann die Mieterin die Kündigung auf die betroffene(n) Werbefläche/n beschränken. Wahlweise kann die Mieterin auch eine auf den Abrechnungszeitraum bezogene Anpassung der in Ziffer 1 vereinbarten Vergütung auf fünfzig Prozent des Nettowerbeumsatzes verlangen.

8. Die Mieterin ist berechtigt, erforderliche Änderungen im Bereich der Aufstellfläche für die Leiter vorzunehmen, so dass eine gefahrenfreie Bewirtschaftung/Wartung möglich ist (auch im Winter und bei Glätte). Dies betrifft zum Beispiel das Entfernen/Versetzen/Zurückschneiden von Grünflächen, sowie das Einebnen des Bodenbereiches. Bei Bedarf ist die Mieterin berechtigt, den Bodenbereich fachgerecht zu bepflanzen, oder ein Gitterrost auszulegen, sowie notfalls Absperrpfosten zu setzen. Sollten Grünflächen auf dem Grundstück des Vermieters eine Sichtbehinderung auf die Werbefläche darstellen, ist die Mieterin berechtigt, diese zurückzuschneiden um eine freie Einsicht zu gewähren.

9. Der/Die Vermieter/in kann/können seine/Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem/der Vermieter/in eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt wird. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

(Name und Adresse der Werbefirma)

10. Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit der Gegenzeichnung durch
(Name und Adresse der Werbefirma)

....., den.....

Vermieter

Akquisiteur:

Ort, den

(Name und Adresse der Werbefirma)

Mieterin